Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Nr. 150 „Ehemalige Nolte Hallen“ in Brilon

Verfasser: Dr. Fritz Ludescher
Bochum, 25.05.2024

Artenschutzrechtliche Prüfung zum B-Plan
Nr. 150 „Ehemalige Nolte Hallen“ in Brilon

1. Anlass

Die mehrgliedrigen und weitläufigen Gebäude einer früheren Möbelfabrik sollen abgerissen werden und an deren Stelle soll neue Wohnbebauung entstehen. Ferner werden benachbarte Flächen mit gewerblichen und wohnbaulichen Nutzungen nördlich der Papestraße bis zur Ketteler Straße im Norden in den Planungsbereich einbezogen.
Da bei Realisierung der Planung bestehende Strukturen, Gebäude wie unbebaute Flächen, verändert werden, ist vorab über eine artenschutzrechtliche Prüfung festzustellen, ob dabei planungsrelevante Arten betroffen sein könnten. Sollte sich ein möglicher Konfliktpunkt abzeichnen, ist über eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung zu ermitteln, wie stark die Beeinträchtigung für die betrachteten Arten sein würde und ob es Möglichkeiten gibt, die Schwere des Konfliktes über geeignete Maßnahmen auf ein Niveau unterhalb der Erheblichkeitsschwelle abzusenken und damit einen Verbotstatbestand zu vermeiden. Im Falle der Gewerbehallen ist schon ohne genauere Untersuchungen klar, dass die Fledermäuse einen möglichen Konfliktbereich liefern. Deshalb wird in dieses Gutachten abweichend von der üblichen Praxis direkt eine vertiefende Untersuchung im Sinne einer ASP II einbezogen. Dieser ASP II-Anteil des Gutachtens ist gesondert gekennzeichnet.

2.Rechtliche Grundlagen

In allgemeiner Hinsicht regelt der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei Bauvorhaben.
Die konkrete Ausgestaltung solcher Prüfungen ergibt sich aus der Handlungsempfehlung des MUNLV (2010) zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.
Im Rahmen der Prüfung ist zu untersuchen, ob im Falle der Realisierung des Vorhabens das Artenschutzrecht tangiert wird und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände geschaffen würden (MKULNV 2016).
Innerhalb der zu schützenden Arten sind nach §7 BNatSchG drei Schutzkategorien zu unterscheiden:
• besonders geschützte Arten als nationale Kategorie
• streng geschützte Arten (national) sowie Arten des FFH-Anhanges IV im europäischen Rahmen
• europäische Vogelarten, ebenfalls im europäischen Rahmen
Nach neueren Regelungen (Novellierung BNatSchG) sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung lediglich diejenigen Arten zu berücksichtigen, deren Schutzstatus im europäischen Rahmen gilt. Somit werden hier die Arten des FFH-Anhanges IV sowie die europäischen Vogelarten zu beachten sein.
Innerhalb der europäischen Vogelarten sowie der anderen im europäischen Rahmen streng geschützten Arten gibt es für NRW eine weitere Eingrenzung auf sogenannte planungsrelevante Arten, die „LANUV-Liste“ (LANUV NRW 2016). Die Liste dieser Arten

ist an der aktuellen Schutzbedürftigkeit der betreffenden Arten orientiert und wird regelmäßig aktualisiert.
Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind im §44 wie folgt formuliert:
• Tötungsverbot: es dürfen keine Tiere oder deren Entwicklungsstadien gefangen, verletzt oder getötet werden
• Störungsverbot: die betreffenden Arten dürfen während ihres gesamten Lebenszyklusses nicht so sehr gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der betreffenden Population verschlechtert.
• Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: es dürfen keine für die Population relevanten räumlichen Bezüge gestört oder zerstört werden, dazu gehören Fortpflanzungs- und Ruhestätten genauso wie alle regelmäßig für andere vitale Funktionen genutzten Orte.
Im Zusammenhang mit dem letztgenannten Punkt können geeignete Maßnahmen, z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, dazu führen, dass Zugriffsverbote vermieden werden.

Die geplante Maßnahme ist nicht zulässig, wenn die Artenschutzprüfung Verbotstatbestände erfüllt sieht. Ausnahmen hiervon sind nur bei besonderer allgemeiner Bedeutung des Gesamtvorhabens zulässig, wenn sich gleichzeitig der Erhaltungszustand der das Verbot auslösenden Art durch die Realisierung der Maßnahme nicht verschlechtert.

3. Vorgehensweise

Über eine erste Begehung am 19.03.2024 zwischen 10 und 12 Uhr wurden die lebensräumlichen Charakteristika des Gartengeländes, der Gewerbehallen einschließlich der Dachkonstruktion sowie der umgebenden Areale bis hin zu einem 300 m-Radius erkundet. Weitere, vornehmlich den Fledermäusen gewidmete Begehungen erfolgten an folgenden Terminen:

- 20.05.24, 20:30-22:00 detektorgestützte Beobachtung möglicher Abendausflüge
- 21.05.24, 04:30-05:30 Detektorgestützte Beobachtung möglicher Einflüge am Morgen unter Beachtung möglichen Schwärmverhaltens
- 21.05.24, 10:00- 11:30 Erneute optische Quartiersuche unter Hinzuziehung des Experten Dieter Hülshoff

Diese zusätzlichen Begehungen hatten vor allem zum Ziel, ein mögliches Quartiervorkommen von Fledermäusen festzustellen. Zusammen mit dem Fledermausspezialisten Dieter Hülshoff erfolgte eine genaue Inspektion der Gewerbehallen mit Focus auf mögliche Einflugbereiche sowie auf Spuren einer möglichen Besiedlung. Die Untersuchungszeit fällt in die Fortpflanzungsphase der Fledermäuse: in der sogenannten „Wochenstubenzeit“ sind diese Tiere besonders ortsgebunden und sind durch ihre Dauerpräsenz und durch die Anzahl mit größerer Wahrscheinlichkeit zu entdecken als Einzeltiere. Auch der angrenzende Garten wurde in die Betrachtungen dieser Begehung einbezogen. Hier ging es vor allem um einzelne ältere Bäume und die Frage, ob sie besiedelungsfähige Höhlen für Fledermäuse und/oder höhlenbrütende Vögel aufweisen und auch, ob sich Hinweise auf eine aktuelle Besiedelung finden.

4. Das Planungsareal

Die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 150 (Abb. 1) umfasst in der nördlichen Hälfte fast ausschließlich die Noltehallen, in der Südhälfte findet sich eine größere Brachfläche mit Resten der früheren Produktionseinrichtungen sowie die entlang der Papestraße liegenden Wohnhäuser samt Gärten.
Gegenstand der Betrachtungen dieses Gutachtens bilden die Noltehallen sowie der zurzeit aktiv beplante Teil des B-Planareals, der sich unmittelbar entlang der Südkante der Noltehallen erstreckt. Zusätzlich wurde das nicht zum Planungsareal gehörende Gartengrundstück, das in Form eines Rechteckes die Nordostkante des Planungsareales unterbricht, vorsorglich in die Betrachtungen miteinbezogen.

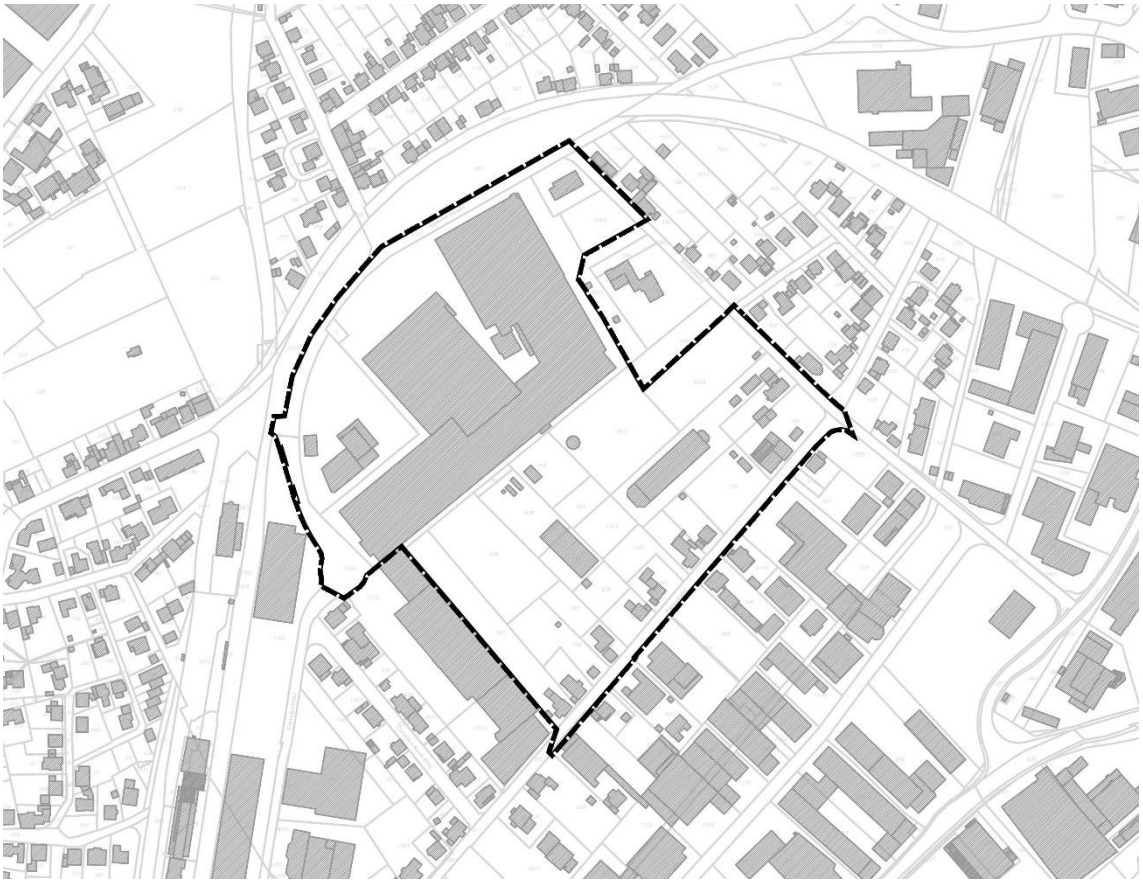

Abb. 1: Das Areal des Bebauungsplanes Nr. 150

4.1. Gewerbehallen mit unmittelbarer Umgebung

Die früheren Noltehallen, die heute vor allem von Kleingewerbe genutzt werden, befinden sich in noch gutem baulichem Zustand, es finden sich an der Fassade keine Unregelmäßigkeiten oder strukturellen Unterbrechungen. Einschlupfmöglichkeiten für Vögel sind nicht vorhanden, auch nicht am Übergang Fassade/Dach. Lediglich die Abdeckbleche der Dachkanten bieten Unterschlüpfe (Abb. 2, s.u.).
Die Bauweise der Dachkonstruktionen ist kompakt und dicht. Auch hier sind keine Stellen erkennbar, die für Tiere Einlass gewähren.
Die Dachbereiche sind von innen teilweise isoliert, teilweise kann man direkt unter die Dachhaut (Metall oder Holz) schauen (Abb. 3)

Abb. 2: Fassade der Hallen

Abb. 3: Dachkonstruktion der Hallen

Die Dachabschlüsse sind mit abgekanteten Blechen versehen, die teilweise einen größeren Abstand zur Mauer besitzen, so dass dort Fledermäuse einschlüpfen könnten. Diese Art von Schlafquartier ist aus vielen Beispielen andernorts bekannt.
Die unmittelbare Umgebung der Hallen besteht nahezu ausschließlich aus Verkehrsflächen, die eine Umfahrung und Befahrung aller Teilbereiche auch mit schweren LKW‘s ermöglichen. Lediglich im Süden der Hallen erstreckt sich südlich der asphaltierten Umfahrungswege eine ungeordnete Struktur aus Stellflächen für LKWs, alten Containern und sonstigen ausrangierten Geräten aus der Zeit der Möbelfabrikation. In den Zwischenräumen haben sich kleinflächig Hochstaudenfluren und lichte Saalweidenanflüge breit gemacht (Abb. 4).

Abb. 4: Areal südlich der Hallen mit Ablagerungen sowie Saalweiden

Das vorsorglich in die Betrachtungen einbezogene Gartengrundstück an der Nordostkante des B-Planareales ist neben einigen Zierpflanzen durch dichte Gebüsche sowie durch ältere Bäume gekennzeichnet, darunter Buche und Bergahorn, beide mit Baumhöhlenöffnungen, die in größere Tiefe führen könnten.

4.2 Umgebung im 300-m-Radius

Der größte Teil der Umgebung ist durch besiedelte Bereiche gekennzeichnet. Eine Bahntrasse umschließt das Areal nach Westen und Norden. Nach Nordwesten schließt sich ein Friedhof an, im Norden und Osten sowie im Süden folgt auf einen Ring aus Einfamilienhausbebauung ein größeres Gewerbeareal.
Im Süden und Südwesten befinden sich einerseits Areale mit einer Struktur, wie in Abb. 4 gezeigt: junges Spontangehölz, vorwiegend Salweide, zwischen abgelegten Materialien unterschiedlicher Zusammensetzung, und andererseits die sich daran anschließenden gepflegten Gartenbereiche und Einfamilienhäuser entlang der Papestraße. Das Besiedelungspotential für planungsrelevante Arten ist dort gering. Als einzige Art käme der Bluthänfling eventuell in Frage, dies aber mangels dichter Gebüsche mit geringer Wahrscheinlichkeit. Vor einer Erweiterung der Planungen auf diesen Bereich ist es ratsam, dort eine artenschutzrechtliche Prüfung auszuführen.

5. Planungsrelevante Arten

Die LANUV-Liste der planungsrelevanten Arten enthält für das Messtischblatt Nr. 4517/3 für die Lebensräume Kleingehölze, Säume, Gärten sowie Gebäude die in Tabelle 1 aufgeführten Arten.

Die im folgenden durchgeführte Analyse zu den einzelnen Arten geht, was die ökologischen Ansprüche anbelangt, von den Angaben aus, wie sie in den jeweiligen Standardwerken aufgeführt sind:
Fledermäuse: KRAPP, F. (2011): Die Fledermäuse Europas
Säugetiere: Niethammer et al. (1995): Handbuch der Säugetiere
Vögel: Glutz/Bauer (1968-1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas

Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4517							
Erw. Auswahl planungsrel. Arten für Kleingeh. etc., Säume etc., Gärten etc. sowie Gebäude							
Art		Status	Erh.NW	KlGehoel	Saeu	Gaert	Gebaeu
Wiss. Name	Deutscher Name						
Säugetiere							
Eptesicus serotinus	Breitflügelfl.	Nw ab 2000	G	Na		Na	FoRu!
Felis silvestris	Wildkatze	Nw ab 2000	G+	(FoRu), Na			(FoRu)
Myotis daubentonii	Wasserfl.	Nw ab 2000	G	Na		Na	FoRu
Myotis nattereri	Fransenfl.	Nw ab 2000	G	Na	(Na)	(Na)	FoRu
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Nw ab 2000	U	Na		Na	(FoRu)
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nw ab 2000	G	Na	(Na)	Na	(Ru)
Pipistrellus pipistr.	Zwergfl.	Nw ab 2000	G	Na		Na	FoRu!
Vespertilio murinus	Zweifarbfl.	Nw ab 2000	G	(Na)		Na	FoRu
Vögel							
Accipiter gentilis	Habicht	Nw 'Bv' ab 2000	G	(FoRu), Na		Na	
Accipiter nisus	Sperber	Nw 'Bv' ab 2000	G	(FoRu), Na	Na	Na	
Aegolius funereus	Raufußkauz	Nw 'Bv' ab 2000	S		(Na)		
Alauda arvensis	Feldlerche	Nw 'Bv' ab 2000	U-		FoRu		
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nw 'Bv' ab 2000	S		FoRu		
Anthus trivialis	Baumpieper	Nw 'Bv' ab 2000	U-	FoRu	(FoRu)		
Asio otus	Waldohreule	Nw 'Bv' ab 2000	U	Na	(Na)	Na	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nw 'Bv' ab 2000	G	(FoRu)	(Na)		
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nw 'Bv' ab 2000	U	FoRu	Na	(FoRu), (Na)	
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nw 'Bv' ab 2000	S			FoRu	FoRu
Coturnix coturnix	Wachtel	Nw 'Bv' ab 2000	U		FoRu!		
Cuculus canorus	Kuckuck	Nw 'Bv' ab 2000	U-	Na		(Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nw 'Bv' ab 2000	U		(Na)	Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	Nw 'Bv' ab 2000	G	Na		Na	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nw 'Bv' ab 2000	G	(Na)	Na		
Falco subbuteo	Baumfalke	Nw 'Bv' ab 2000	U	(FoRu)	(Na)		
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nw 'Bv' ab 2000	G	(FoRu)	Na	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nw 'Bv' ab 2000	U-	(Na)	(Na)	Na	FoRu!
Lanius collurio	Neuntöter	Nw 'Bv' ab 2000	G-	FoRu!	Na		
Lanius excubitor	Raubwürger	Nw 'Bv' ab 2000	S	FoRu	Na		
Milvus milvus	Rotmilan	Nw 'Bv' ab 2000	G	(FoRu)	(Na)		
Passer montanus	Feldsperling	Nw 'Bv' ab 2000	U	(Na)	Na	Na	FoRu
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nw 'Bv' ab 2000	U	Na	Na		
Phoenicurus phoenic	Gartenrotschwanz	Nw 'Bv' ab 2000	U	FoRu	(Na)	FoRu	FoRu
Picus canus	Grauspecht	Nw 'Bv' ab 2000	S		Na		
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nw 'Bv' ab 2000	U	(FoRu)			
Serinus serinus	Girlitz	Nw 'Bv' ab 2000	U		Na	FoRu!, Na	
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nw 'Bv' ab 2000	S	FoRu	(Na)	(Na)	
Strix aluco	Waldkauz	Nw 'Bv' ab 2000	G	Na	Na	Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	Nw 'Bv' ab 2000	U		Na	Na	FoRu

Tab. 1: Planungsrelevante Arten nach LANUV-Liste für das MTB 4517/3

Abkürzungen:
Erhal= Erhaltungszustand in NRW im atlantischen/kontinentalen Bereich, G=günstig, U=ungünstig, S= in Erhaltungsmaßnahmen eingebunden
Lebensraumtypen: W/feu-na = Wälder feuchter Standorte, LaubW m = Laubwälder mittlerer Standorte; KlGehoel = Kleinge-hölze/Gebüsche/Einzelbäume; oVeg = vegetationsarme Flächen; Sae = Säume/Hochstaudenfluren; Hal = Aufschüttungen/Halden
BV= Brutvorkommen seit 2000 gesichert
Rast/WVK = Rast- und Wintervorkommen seit 2000 gesichert
Na (Na) = als Nahrungsbereiche bedeutsam, (weniger bedeutsam)
FoRu! (FoRu) = als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bedeutsam, sehr bedeutsam! (weniger bedeutsam)

Die Arten im Einzelnen

Säugetiere

Wildkatze: Die neueren Vorkommen dieser heimischen Katzenart sind für die umliegenden Waldbereiche bestätigt. Der Siedlungskern hat für die Wildkatze noch keine Bedeutung.

Breitflügelfledermaus: Siedlungsaffine Art mit Bedarf an siedlungsnahen Weideflächen und Quartieren an und in Gebäuden. Nach dieser Art muss daher gezielt gesucht werden.

Wasserfledermaus: Diese Art gilt als Waldfledermaus. Sie hat ihre Quartiere vor allem in Bäumen, aber auch an Gebäuden. Ihr Vorkommen ist zwar aufgrund des Fehlens größerer Wasserflächen als nicht sehr wahrscheinlich anzusehen, dennoch muss eine vertiefende Nachsuche erfolgen.

Fransenfledermaus: Wie die vorige ist auch diese vorwiegend waldbewohnend und nutzt neben Baumquartieren auch Gebäude. Daher: Nachsuche nötig.
Kleinabendsegler und Abendsegler: Für beide Arten muss ein Vorkommen unwahrscheinlich gelten, da sie vor allem großflächige Laubwälder bewohnen und ihre Quartiere vorwiegend im Lebensraum platziert sind.

Zwergfledermaus: Vorkommen sehr wahrscheinlich aufgrund des Ringes an gut durchgrünten Einfamilienhäusern rings um das Planungsareal herum.

Zweifarbfledermaus: Diese Art kommt regelmäßig an im Siedlungsbereich vor und bezieht vorwiegend Quartiere an und in Gebäuden. Die Art muss ebenfalls näher untersucht werden

Vögel

Habicht und Sperber: Diese beiden großräumig agierenden Greifvogelarten jagen in allen Habitaten mit Beutevorkommen, so auch im Bereich der im Focus der Planung stehenden Gewerbehallen an der Ketteler Straße. Ein Abriss dieser Hallen würde allerdings aus zwei Gründen keinen Einfluss auf die Lebensmöglichkeiten und aus die Größe der lokalen Population ausüben:

- die während der Bauphasen einschließlich Abrisszeiten beeinträchtigte Flächen ist angesichts der beachtlichen Reviergrößen der beiden Arten (zwischen 100 und 300 ha) viel zu klein, um nennenswerte Einflüsse auf den Jagderfolg und somit auf die Populationsgröße der beiden Arten auszuüben.
- das Planungsareal bleibt auch nach Realisierung der Planung ein Stück des potentiellen Jagdareales

Beide Greifvogelarten sind also durch die Planung nicht tangiert.

Rauhfußkauz: Dieser in den umliegenden Waldbereichen vorkommende Kauz benötigt größere zusammenhängende und auch strukturreiche Waldflächen. Im Planungsareal kann er daher nicht vorkommen.

Baumpieper: Waldränder und sehr aufgelockerte Waldbereiche mit kurzrasigen Freiflächen im unmittelbaren Anschluss bilden das strukturelle Grundgerüst seines Lebensraumes. Diese Bedingungen sind im gesamten Planungsareal nicht gegeben.

Waldohreule: Zur Nahrungssuche benötigt diese Eule weitläufige Wiesen und Weiden. Die Umgebung der Gewerbehallen eignet sich nicht dafür. Als Nistplatz dient in der Regel ein ausgedienter Großvogelhorst, z.B. Ein verlassenes Krähennest. Auch diese Struktur findet sich nicht im Umfeld der Gewerbehallen und auch nicht im angrenzenden Gartengrundstück. Die Waldohreule ist also nicht durch die Planung tangiert.

Mäusebussard: Im Freiland wie auch im Siedlungsraum ist diese Art weit verbreitet, sofern es ein hinreichendes Angebot an kurzrasigen Bereichen gibt, die den Blick auf den Erdboden und somit auf die Beute freigeben. Solche Bereiche sind im Umfeld der Hallen nur sehr kleinflächig vertreten und auch im Gartengrundstück sind diese Bedingungen nur in geringem Maße erfüllt. Zur Nestanlage benötigt der Mäusebussard große Bäume in hinreichend ruhiger Lage ohne direkten Fußgängerverkehr. Auch diese Eigenschaften fehlen im gesamten Planungsraum. Greifvogelhorste waren auch im Gartengrundstück nicht zu finden. Der Mäusebussard ist daher nicht durch die Planung tangiert.

Bluthänfling: Orte zur Nahrungssuche in Form Kleinsamen-reicher Kräutersäume gibt es in der näheren und weiteren Umgebung möglicherweise in hinreichender Form, auch hinreichend störungsarme Kleingebüsche zur Nestanlage sind im Umfeld des Planungsareales vorhanden. Bei Inanspruchnahme der Gewerbehallen wäre der Bluthänfling allerdings nicht tangiert, da es auf dieser Fläche weder Ernährungs- noch Nistmöglichkeiten gibt. Das Gartengrundstück könnte dagegen eine Nistmöglichkeit bieten. Allerdings ist das Areal so klein, dass hier im Höchstfall ein Brutpaar platziert sein könnte. Und da der Brutplatz beim Bluthänfling von Jahr zu Jahr häufig nicht derselbe wie im Vorjahr ist, wäre der Bluthänfling auch bei Inanspruchnahme des Gartengrundstückes in seiner Populationsentwicklung nicht entscheidend tangiert.

Flußregenpfeifer: Diese Art kann im Planungsareal nicht vorkommen, weil es keine offenen kiesigen Bereiche gibt.

Kuckuck: Inmitten von Siedlungen kommt der Kuckuck nicht vor, da seine Nahrung, große Raupen von Schmetterlingen, nicht in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung steht und da er eine störungsarme Umgebung benötigt.

Mehlschwalbe und **Rauchschwalbe**: es fanden sich anlässlich der ersten Begehung keine Altnester der beiden Schwalbenarten und bei der zweiten Begehung konnten auch keine Vertreter der beiden Arten etwa beim Bau neuer Nester beobachtet werden. Beide Schwalbenarten sind also durch die Planung nicht tangiert.

Mittelspecht, Kleinspecht, Schwarzspecht: Für alle drei Spechtarten bietet sowohl das Gebiet der Gewerbehallen wie auch das Gartenareal viel zu wenig Gehölzmenge für ein Vorkommen.

Baumfalke: Diese Art meidet das engere Umfeld von besiedelten Bereichen.

Turmfalke: Dieser Greifvogel kommt auch im besiedelten Bereich vor, sofern wenigstens teilweise mäusereiche Grasfluren vorhanden sind. Dies könnte im weiteren Umfeld des Planungsareales durchaus gegeben sein. Die Möglichkeiten zur Anlage des Horstes sind mangels geeigneter Gebäudenischen allerdings nicht auf dem Areal der Gewerbehallen gegeben, wohl aber sind die Bäume auf dem Gartengrundstück hoch genug für die Anlage eines Horstes. Aktuelle Vorkommen gibt es zwar nicht, aber es muss im Gartengrundstück stets mit Neuansiedlungen gerechnet werden.

Neuntöter und **Raubwürger**: Für beide Würgerarten fehlen entscheidende lebensräumliche Charakteristika: die Weitläufigkeit, Übersichtlichkeit sowie die Existenz von strukturreichen und niederwüchsigen Gräser- und Kräuterfluren.

Rotmilan: Dieser laubwaldaffine Greifvogel kommt in der näheren Umgebung regelmäßig vor und konnte bei der zweiten Begehung im Mai zweimal überfliegend beobachtet werden. Das Planungsareal eignet sich allerdings weder zur Nahrungssuche, weil es keine großen Grünlandflächen beinhaltet, noch taugt es mangels großer und ruhig stehender Bäume als Nistplatz.

Feldsperling: Das Areal der Gewerbehallen hat für den Feldsperling nahrungstechnisch keine Bedeutung, ebenso wenig das Gartenareal. Ähnlich den beim Bluthänfling bereits geschilderten Ernährungsmöglichkeiten könnte der Feldsperling allerdings die kleinsamenreichen Kräutersäume von Wegrändern im näheren Umfeld (300-m-Radius) des Planungsareales nutzen. Bruthöhlen zur Fortpflanzung finden sich allerdings nicht an den Fassaden der Gewerbehallen, wohl aber könnten die alten Bäume im angrenzenden Gartenareal einzelne Höhlen besitzen, die für den Feldsperling zur Brut nutzbar sind. Aktuell lag keine Besiedlung vor, allerdings ist dieser Befund jeweils neu zu aktualisieren, da jederzeit mit Neubesiedlungen gerechnet werden muss.
Der Feldsperling ist also, was das Areal der Gewerbehallen anbelangt, nicht von der Planung betroffen.

Wespenbussard: Dieser in Bezug auf die Ernährung auf staatenbildende Hautflügler spezialisierte Greifvogel benötigt die freie, strukturreiche Landschaft, in Siedlungsbereiche dringt er nicht vor.

Gartenrotschwanz: Größere zusammenhängende Gartenareale mit älteren, höhlenreichen Bäumen oder strukturreiche, lichte Laubwälder bilden den Lebensraum dieses Vogels. Diese Bedingungen sind im Areal der Gewerbehallen überhaupt nicht erfüllt, im Gartenareal nur teilweise: hier fehlt die Flächengröße. Der Gartenrotschwanz ist daher durch die Planung nicht tangiert.

Grauspecht: Große, lichte Laubwälder bilden die Voraussetzung für ein Vorkommen dieses Spechtes. Im gesamten Planungsareal sind diese Bedingungen nicht gegeben.

Waldschnepfe: In lichten Laubwäldern mit Bereichen dauerfeuchten Bodens ist diese Schnepfenart zuhause. Sie kann also im gesamten Planungsareal nicht vorkommen.

Girlitz: Mit dieser Finkenart ist im Planungsareal nicht zu rechnen, da er größere, strukturreiche Gartenlandschaften als Voraussetzung für sein Vorkommen benötigt. Diese Bedingungen sind im Planungsareal nicht gegeben.

Turteltaube: Diese Taube ist ein Vogel der freien Landschaft mit Gebüschen und Kleingehölzen. Mit einem Vorkommen im Planungsareal ist nicht zu rechnen.

Waldkauz: Auch in Siedlungen findet man diesen Kauz regelmäßig, sofern sie gut durchgrünt sind. Dort sucht er in recht großen Revieren nach Mäusen am Boden und schlafenden Kleinvögeln im Gehölz. Insofern kann er im Bereich der Gewerbehallen nicht vorkommen, wohl aber im angrenzenden Gartengrundstück. Allerdings ist die Fläche zu gering, um vorkommensrelevant zu sein. Der Waldkauz ist also von der Planung nicht betroffen.

Star: Die Nahrung sucht der Star am Boden in Wiesen- und vor allem Weideflächen. Die Nisthöhle zum Brüten findet er in Baumhöhlen, vornehmlich in alten Buntspechthöhlen und Fäulnishöhlen, aber auch in geeigneten Hohlräumen an Gebäuden, sofern sich diese in hinreichender Geräumigkeit finden. An den Gewerbehallen konnten keinerlei Hohlräume gefunden werden und auch keine Flugaktivitäten des Stars festgestellt werden. Im angrenzenden Gartengrundstück fanden sich einzelne potentiell als Bruthöhlen geeignete Baumhöhlen.

6. Potentielle planungsrelevante Arten im 300-Meter-Radius, weitere Angaben vonseiten der Naturschutzverbände

Im erweiterten Betrachtungsraum des Planungsareales (300-m Radius) ist aufgrund der lebensräumlichen Strukturen nicht mit dem Auftreten weiterer planungsrelevanter Arten zu rechnen. Zusätzliche Angaben vonseiten der Naturschutzbehörde sowie des ehrenamtlichen Naturschutzes lagen nicht vor.

7. Artenschutztechnische Zwischenbilanz

Nach den Angaben der LANUV-Liste und deren Analyse bleibt festzuhalten, dass folgende Arten möglicherweise von der Planung betroffen sind und einer genaueren Betrachtung bedürfen:

- alle Fledermausarten für das Areal der Gewerbehallen

8. Nachsuche nach Fledermäusen im Sinne einer ASP II- Untersuchung

Um festzustellen, inwieweit die Gewerbehallen sowie die Höhlenbäume im Gartengrundstück als Fledermausquartiere dienen, wurden zusätzlich Erhebungstermine anberaumt:

- 20.05.24, 20:30-22:00 detektorgestützte Beobachtung möglicher Abendausflüge
- 21.05.24, 04:30-05:30 detektorgestützte Beobachtung möglicher Einflüge am Morgen unter Beachtung möglichen Schwärmverhaltens
- 21.05.24, 10:00- 11:30 Erneute optische Quartiersuche unter Hinzuziehung des Experten Dieter Hülshoff

An allen drei Terminen konnten keine Hinweise auf mögliche Quartiere gefunden werden, weder an und in den Gewerbehallen noch an den Höhlenbäumen im Gartengrundstück. Es fand sich lediglich eine jagende Zwergfledermaus im Bereich südlich der Gewerbehallen. Insgesamt kann daher festgestellt werden, dass weder die Gewerbehallen noch die Baumquartiere im Gartengrundstück nennenswerte Fledermausquartiere enthalten.

9. Abschließende Beurteilung

Die Realisierung der geplanten Wohnsiedlung kann unter dem Aspekt des Artenschutzes für das Areal der ehemaligen Noltehallen ohne Einschränkungen vorgenommen werden.
Es gilt allerdings das strikte Störungsverbot wildlebender Tiere zur Fortpflanzungszeit: Flächenwirksame Maßnahmen, insbesondere Rodung von Gehölzen, sind im Zeitraum vom 1.März bis 30. September eines jeden Jahres zu unterlassen.
Beim Abriss der Gebäude ist im Falle des Auffindens einzelner Zwergfledermäuse (eventuell unter den Abdeckblechen über den Dachkanten zu erwarten) der Kontakt zur Unteren Naturschutzbehörde zu suchen, damit mögliche Findlinge sachgerecht versorgt werden können.

Im Planungsraum außerhalb des geplanten Wohngebiets sind keine aktuellen Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt. Die vorhandenen Lebensräume im Umfeld der bestehenden Gebäude weisen heute keine geeigneten Strukturen für planungsrelevante Arten auf. Wenn hier in Zukunft konkrete Abrisse und Bauvorhaben anstehen, sollten im Baugenehmigungsverfahren artenschutzrechtliche Prüfungen festgelegt werden.

10. Literatur

GLUTZ, U.N. u. K.M. BAUER (1966-1997): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. 14 Bände. Aula Wiesbaden
KRAPP, F. (2011): Die Fledermäuse Europas.- Aula Wiebelsheim
NIETHAMMER (1988): Handbuch der Säugetiere.-Aula Wiebelsheim
LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN- WESTFALEN (LANUV NRW) (2016): FIS (Fachinformationssystem): Geschützte Arten in NRW bzw. Planungsrelevante Arten auf Messtischblattbasis: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4413-3
MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010)
MKULNV (2016): VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)